

Organisationsregeln

des Kinderhauses, der Grundschule und der Sekundarschule der Freie Montessori Schule Main-Kinzig gemeinnützige GmbH, Lagerhausstr. 3, 63571 Linsengericht, nachfolgend Träger genannt.

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung des Kinderhauses und der Schule

- 1.** Das Kinderhaus ist eine private Betreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es betreut nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden Dr. Maria Montessoris sowie den Richtlinien der AMI (Association Montessori International) und der DMG (Deutsche Montessori Gesellschaft).
- 2.** Die Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie wird in den Klasse 1 bis 6 als erweiterte Grundschule und in den Klassen 7 bis 10 als integrierte Gesamtschule geführt.
- 3.** Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderhauses und der Schule sind zunächst in der Satzung des Trägers, in den vorliegenden Organisationsregeln und der Gebührenordnung festgelegt. Soweit diese keine speziellen Regelungen enthalten, sind die für private Betreuungseinrichtungen geltenden Vorschriften des hessischen Kindergartengesetzes und die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Vorschriften des hessischen Schulgesetzes und Erlasse des hessischen Kultusministeriums einschlägig.
- 4.** Die Schule unterrichtet nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden Dr. Maria Montessoris. Der Unterricht orientiert sich an den Inhalten der Rahmenpläne des Hessischen Kultusministeriums. Die Vorschriften der hessischen Schulgesetzgebung finden konsequente Anwendung.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Freie Montessori Schule Main-Kinzig gGmbH ist Träger des privaten Kinderhauses sowie der privaten Schule mit Grund- und Sekundarschule. Der Träger ist als gemeinnützig anerkannt. Organe des Trägers sind nach der Satzung die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

§ 3 Personal

1. Kinderhaus

- a.** Eine Position als Erzieher kann nur Personen übertragen werden, die entweder staatlich geprüft sind oder deren Bildungsweg als staatlich gleichwertig anerkannt ist und die ein Montessori Diplom besitzen. Ist dieses Diplom noch nicht vorhanden, muss es baldmöglichst erworben werden. Die Lehrkraft muss sich verpflichten, die Weiterbildung zum Montessori Pädagogen zu durchlaufen.

Gleiche Anforderungen werden an die Leitungskraft gestellt.

- b.** Alle Betreuungspersonen bilden gemeinsam das Team, das in der Regel wöchentlich zusammentritt. Das Plenum des Teams entscheidet im Rahmen der Stellenbeschreibungen über die inneren Angelegenheiten des Kinderhauses, soweit diese Organisationsregeln nicht anderweitige Regelungen vorsehen.
- c.** Die Leitung ist intern für den ordnungsgemäßen pädagogischen Ablauf verantwortlich und vertritt das Kinderhaus im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach außen hin.
- d.** Die Verbindung zwischen Kinderhaus und Träger wird über regelmäßige Kontakte zwischen Leitung und dem Träger hergestellt. Leitungskraft und Träger arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich wechselseitig über die wichtigen Geschehnisse im Kinderhaus, die Vorschläge des Teams und die das Kinderhaus betreffenden Beschlüsse des Trägers.

2. Schule

- a.** Eine Position als Lehrkraft kann nur Pädagogen übertragen werden, die entweder staatlich geprüft sind oder deren Bildungsweg als staatlich gleichwertig anerkannt ist (HSchG § 174) und die ein Montessori Diplom besitzen. Ist dieses Diplom noch nicht vorhanden, muss es baldmöglichst erworben werden. Die Lehrkraft muss sich verpflichten, die Weiterbildung zum Montessori Pädagogen zu durchlaufen. Gleiche Anforderungen werden an die Schulleitung gestellt.
- b.** Das gesamte Schulpersonal unterliegt der Überwachung durch den schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes. Die Geschäftsführung regelt die Personalangelegenheiten zusammen mit der Schulleitung. Bei Einstellungen und Kündigungen ist dem Elternbeirat und einem Vertreter der Lehrerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c.** Alle Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher und übrigen pädagogischen Mitarbeiter bilden gemeinsam das Lehrerteam, das in der Regel wöchentlich zusammentritt. Das Plenum des Lehrerteams entscheidet im Rahmen der rechtlichen und satzungsgemäßen Vorgaben über die inneren Angelegenheiten der Schule, soweit diese Organisationsregeln nicht anderweitige Regelungen vorsehen.
- d.** Die Schulleitung ist intern für den ordnungsgemäßen pädagogischen Ablauf des Unterrichtes verantwortlich und vertritt die Schule im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach außen hin.
- e.** Die Verbindung zwischen Schule und Träger wird über regelmäßige Kontakte zwischen Schulleitung und dem Träger hergestellt. Schulleitung und Träger arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich wechselseitig über die wichtigen Geschehnisse an der Schule, die Beschlüsse des Lehrerteams und die die Schule betreffenden Beschlüsse des Trägers.

§ 4 Öffnungs-, Betreuungs-, Unterrichts- und Ferienzeiten

1. Schuljahr und Ferien

- a.** Der Beginn und die Dauer des Schuljahres (01.08. bis 31.07.) richten sich nach dem hessischen Schulgesetz. Gleiches gilt für das Kinderhausjahr.
- b.** Die unterrichtsfreie Zeit orientiert sich in der Regel an der Ferienordnung des Landes Hessen.

- c. Für das Kinderhaus wird die betreuungsfreie Zeit auf insgesamt max. 6 Wochen beschränkt, davon 3 Wochen im Sommer, 1 bis 2 Wochen in den Weihnachtsferien und den Rest verteilt an Ostern, im Herbst oder an Brückentagen. Die jeweilige Regelung für das Folgejahr wird rechtzeitig bekannt gegeben.

2. **Betreuungs- und Unterrichtszeiten**

- a. Das Kinderhaus wird auf Ganztagesbetreuung ausgerichtet und mit Mittagessen angeboten, die erweiterte Grundschule sowie die Sekundarschule werden als Ganztagschule mit Mittagessen geführt.

- b. Betreuungs- und Unterrichtszeiten sind:

Kinderhaus und Grundschule

Montags, Dienstags und Mittwochs 8.00 – 15.15 Uhr

Donnerstags und Freitags 8.00 – 14.15 Uhr

Sekundarschule

Montags bis Donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr

Freitags 8.00 – 14.15 Uhr

- c. Der Träger ist nach Abstimmung mit der Leitung und dem Elternbeirat berechtigt, die Unterrichts- und Betreuungszeiten zu verändern. Gründe hierfür können z.B. in einer veränderten Stundentafel des Kultusministeriums liegen. Das Zeitfenster sollte zwischen 7.30 Uhr und 17.00 Uhr liegen.

3. **Pädagogische Tage**

Bis zu 2 Tage pro Halbjahr können als pädagogische Planungstage anberaumt werden, die grundsätzlich schulfrei sind, sofern keine anderweitigen Aktivitäten auf Träger oder Elterninitiative geplant werden. Der Träger ist stets bemüht durch diese für die Pädagogen notwendigen Tage, den Schulbetrieb nicht unnötig zu stören.

4. **Abschlussfahrt Kinderhaus**

Während der 3-tägigen Abschlussfahrt des Kinderhauses bleibt das Kinderhaus geschlossen. Es findet keine Betreuung statt.

§ 5 Aufsichtspflicht und Fernbleiben von Kinderhaus und Unterricht

- 1.** Die Aufsichtspflicht des Personals besteht während den Öffnungszeiten der Schule und des Kinderhauses.
- 2.** Das Fernbleiben eines Kindes vom Kinderhaus bzw. Unterricht müssen die Erziehungsberechtigten der Leitungskraft des Kinderhauses bzw. dem Sekretariat der Schule bis spätestens zum Ende des offenen Beginns (8.30 Uhr) anzeigen.
- 3.** Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung des Kinderhauses bzw. an die Schulleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheiten aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zudem gelten die jeweils aktuellen Meldepflichten des örtlichen Gesundheitsamtes.

Zur Wiederaufnahme des Kinderhaus- bzw. Schulbesuchs nach Infektionskrankheiten eines Kindes kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

- 4.** Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Schule auf, so ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Träger und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- 5.** Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann durch die verantwortliche Lehrkraft eine eintägige Unterrichtsbefreiung genehmigt werden, wenn diese nicht direkt angrenzend an Ferien stattfinden soll. Alle anderen Fälle von Unterrichtsbefreiung – in Ausnahmefällen – werden durch die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten entschieden.

§ 6 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten

- 1.** Zur Erfüllung des Schulauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung des Kinderhauses bzw. Schulleitung, Kollegium und Elternschaft Voraussetzung.
- 2.** Leitung des Kinderhauses bzw. Schulleitung, Kollegium und Elternbeirat werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Dr. Maria Montessoris, ihre Anwendung in Kinderhaus und Schule und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.
Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.
- 3.** Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch für alle Erziehungsberechtigten als auch der Leitung des Kinderhauses bzw. Schulleitung und des Kollegiums durchgeführt werden, wobei nach Möglichkeit der Vorrang auf etwaige turnusmäßige Termine gelegt werden sollte.

§ 7 Elternbeirat

Eine gleichberechtigte und demokratische Kommunikation zwischen Eltern, Kindern, Erziehern und Lehrern ist ausdrückliches Ziel der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis und des Kinderhauses.

1. Kinderhaus

Um das Mitbestimmungsrecht der Eltern zu gewährleisten, wird im Kinderhaus ein Elternbeirat gebildet. Die Elternbeiräte sind als wichtige Schnittstelle zwischen Leitung, Geschäftsführung und Elternschaft zu sehen. Sie sorgen für Transparenz und die nötige Kommunikation der wesentlichen Vorgänge des Kinderhauslebens.

- Für eine Gruppe werden ein Elternbeirat sowie ein Vertreter für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Wahlberechtigt sind die Eltern und zwar mit einer Stimme pro Kind.
- Die Elternbeiräte informieren die Eltern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kinderhaushalbjahr mittels Einberufung einer Versammlung. Die Betreuer nehmen an diesen Versammlungen teil. Auch auf Antrag 1/5 der Eltern oder der Leitungskraft kann die Versammlung einberufen werden.

2. Schule

Um das Mitbestimmungsrecht der Eltern – nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen – zu gewährleisten, werden an der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis Elternbeiräte gebildet. Die Einrichtung des Elternbeirates erfolgt nach den Bestimmungen an hessischen Schulen in staatlicher Trägerschaft. Dazu wird die jeweils gültige Fassung der „Mitbestimmung der Eltern in Hessens Schulen“¹ herangezogen.

- Für jeweils angefangene 25 Schüler einer Gruppe wird ein Elternbeirat sowie ein Vertreter dessen gewählt.
- Wahlberechtigt sind die Eltern, sofern sie nicht Mitarbeiter oder Mitglieder der Geschäftsführung sind.
- Die Elternbeiräte informieren die Eltern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr mittels Einberufung einer Versammlung. Die Lehrkräfte nehmen an diesen Versammlungen teil. Auch auf Antrag 1/5 der Eltern, des Schulleiters, der Gruppenlehrkraft oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirates kann die Versammlung einberufen werden.
- Die Elternbeiräte sind als wichtige Schnittstelle zwischen Schulleitung, Geschäftsführung und Elternschaft zu sehen. Sie sorgen für Transparenz und die nötige Kommunikation der wesentlichen Vorgänge des Schullebens.
- Die Gesamtheit der Elternbeiräte stellt den Schulelternbeirat. Er wählt aus seiner Mitte für Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 8 Schülermitverantwortung

Die Schülermitverantwortung regelt sich nach Hess. Schulgesetz § 122. Die Schüler haben die gleichen Mitbestimmungsrechte wie an Schulen in staatlicher Trägerschaft.

¹ herausgegeben vom Hessischen Kultusministerium

§ 9 Aufnahmeverfahren

Es können nur Kinder ins Kinderhaus bzw. zur Einschulung aufgenommen werden, die folgendes Verfahren durchlaufen:

- 1.** Schriftliche Beantragung der Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten beim Träger mit dem dafür vorgesehenen Formular (Kinderhaus- bzw. Schulvertrag). Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Pauschale nach der geltenden Gebührenordnung erhoben. Ohne Zahlung dieser Gebühr kann eine Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen. Mit dieser Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten diese Organisationsregeln und die Gebührenordnung.
- 2.** Die Erziehungsberechtigten werden danach zusammen mit dem Kind zu einem „Kennenlerntag“ und/oder zu einem Gespräch mit der Leitung bzw. einer/m Beauftragten eingeladen. Dazu ist die Geburtsurkunde zur Einsicht vorzulegen.
- 3.** Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes liegt im Ermessen des Trägers und orientiert sich an den nachfolgenden aufgeführten Kriterien. Ein Anspruch auf rechtliche Überprüfung des vom Träger ausgeübten Ermessens besteht nicht. Der Träger ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ermessensausübung den Erziehungsberechtigten oder anderen Personen mitzuteilen.
Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die bejahende Einstellung der Eltern zu den Grundsätzen der Montessori Pädagogik, insbesondere:
 - Das Vertrauen in die Entwicklung des Kindes
 - Die Achtung der Persönlichkeit des Kindes und seinem individuellen Lernverhalten
 - Die Unterstützung des Kindes bei seiner Entwicklung zur Selbständigkeit
- 4.** Über die Aufnahme entscheiden Leitung und Träger. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sie folgende Kriterien:
 - ausgewogene Mädchen-Jungen-Relation
 - ausgewogene Altersstruktur
 - Geschwisterkind im Kinderhaus oder in der Schule
 - Identifikation mit dem pädagogischen Konzept
 - Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten des aufzunehmenden Kindes
 - Maximale jährliche Aufnahmekapazität
- 5.** Mit Gegenzeichnung des Kinderhaus- bzw. Schulvertrages durch den Träger ist dem Kind ein Platz zugesichert.

6. Soweit der Vertrag nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, hat dieser dem Träger nachzuweisen, dass er allein berechtigt ist, die Entscheidung über die Betreuung des Kindes zu treffen (alleiniges Sorgerecht).
7. Mit Unterzeichnung des Vertrages erkennen beide Parteien die vorliegenden Organisationsregeln an.

§ 10 Kündigung

1. Die ersten 6 Monate nach Beginn des ersten Kinderhaus- bzw. Schuljahres nach Vertragsbeginn gelten als Probezeit. Beiden Vertragspartnern steht während der Probezeit das Recht zu, den Kinderhaus- bzw. Schulvertrag mit einer verkürzten Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Träger, bzw. beim Erziehungsberechtigten.
2. Nach Ablauf der Probezeit steht den Erziehungsberechtigten ein ordentliches Kündigungsrecht des Schulvertrages zu. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Träger.
3. Dem Träger steht ebenfalls ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres zu.
4. Eine ordentliche Kündigung mit einer verkürzten Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats kann durch den Träger erfolgen, wenn nach der Aufnahme des Kindes ein sonderpädagogischer Förderbedarf erkannt wird und der Träger sich aus sachlichen, räumlichen oder personellen Gründen nicht in der Lage sieht, die ordnungsgemäße Beschulung des Kindes zu gewährleisten. Sollten die Eltern gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen haben, steht dem Träger anstelle der ordentlichen Kündigung mit Dreimonatsfrist ein fristloses Kündigungsrecht zu.
5. Der Träger kann einen Schulvertrag innerhalb und nach der Probezeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Für den Träger liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - ein Kind durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Klasse, der Schule oder in anderen Bereichen der Schule unzumutbare Belastung verursacht;
 - eine grobe Verletzung der Schulordnung vorliegt;
 - sich die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes mehr als 2 Monate in Verzug befinden;

- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit in der Schule zeigen, z.B. durch mehrmaliges, unbegründetes Fehlen bei den Elternabenden, wiederholte Nichtteilnahme an Informationsveranstaltungen, Fernbleiben an Eltern-Kind-Sprechtagen;
 - beim Aufnahmeverfahren seitens der Erziehungsberechtigten Umstände verschwiegen oder nicht wahrheitsgemäß dargeboten werden, wodurch die Beschulung des Kindes durch den Träger unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich wird.
- 6.** Über die außerordentliche Kündigung durch den Träger entscheidet die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Schulleitung und der Geschäftsleitung nach Anhörung des Schulelternbeirates und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.
- 7.** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzug soll ein Einigungsversuch der Parteien vorausgehen. Kommt es im Rahmen des Einigungsversuches zu keinem Ergebnis oder kommen die Erziehungsberechtigten mit dem Ausgleich einer Ratenzahlungsvereinbarung und den laufenden Zahlungen erneut mehr als einen Monat in Verzug, dann kann der Träger die außerordentliche Kündigung aussprechen.
- 8.** In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung durch den Träger sind die Erziehungsberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden bemisst sich mindestens auf die noch ausstehenden monatlichen Schulgeldraten bis zum Ablauf des aktuellen Schulhalbjahres.

§ 11 Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir für eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht zur Verfügung stehen.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Organisationsregeln sind nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Abschnitten, die durch das Hessische Schulgesetz vorgegeben sind; solche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Organisationsregeln wurden von der Gesellschafterversammlung am 22.03.2017 beschlossen und treten ab 01.04.2017 in Kraft.

Linsengericht, den 01.04.2017

Die Gesellschafterinnen

Susen Schorn

Nina Villwock